

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A) [ - ] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [ - ] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [ - ] An Vorsitzende
- (D) [ X ] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung  
vom 8. November 2016**

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 2079/12 - 3.2.06

**Anmeldenummer:** 10155334.5

**Veröffentlichungsnummer:** 2236781

**IPC:** F01M13/02, G05D16/06, F16K7/17

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**  
Druckregelventil

**Anmelderin:**  
POLYTEC PLASTICS Germany GmbH & Co. KG

**Stichwort:**

**Relevante Rechtsnormen:**

EPÜ Art. 54, 84, 123(2), 111(1)  
EPÜ R. 71(3)

**Schlagwort:**

Änderungen - zulässig (ja)  
Patentansprüche - Deutlichkeit (ja)  
Neuheit - nach Änderung - (ja)  
Beschwerdeentscheidung - Zurückverweisung an die erste Instanz  
(ja)

**Zitierte Entscheidungen:**

**Orientierungssatz:**



**Beschwerdekammern**  
**Boards of Appeal**  
**Chambres de recours**

European Patent Office  
D-80298 MUNICH  
GERMANY  
Tel. +49 (0) 89 2399-0  
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2079/12 - 3.2.06

**E N T S C H E I D U N G**  
**der Technischen Beschwerdekammer 3.2.06**  
**vom 8. November 2016**

**Beschwerdeführerin:**

(Anmelderin)

POLYTEC PLASTICS Germany GmbH & Co. KG  
Brandstrasse 29  
49393 Lohne (DE)

**Vertreter:**

dompatent von Kreisler Selting Werner -  
Partnerschaft von Patent- und Rechtsanwälten mbB  
Deichmannhaus am Dom  
Bahnhofsvorplatz 1  
50667 Köln (DE)

**Angefochtene Entscheidung:**

**Entscheidung der Prüfungsabteilung des  
Europäischen Patentamts, die am 8. Mai 2012  
zur Post gegeben wurde und mit der die  
europäische Patentanmeldung Nr. 10155334.5  
aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ  
zurückgewiesen worden ist.**

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender** M. Harrison  
**Mitglieder:** T. Rosenblatt  
W. Ungler

## **Sachverhalt und Anträge**

I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung, mit der die Europäische Patentanmeldung Nr. 10 155 334.5 zurückgewiesen wurde.

II. Die Prüfungsabteilung hat die Zurückweisung damit begründet, dass der Gegenstand des ihr vorliegenden Anspruchs 1 und der abhängigen Ansprüche 2-5 und 8-12 nicht neu gegenüber

D1: DE-U-200 16 214, bzw.

D2: GB-A-648 302

war.

III. Mit Schreiben vom 2. November 2016 reichte die Beschwerdeführerin einen Satz geänderter Patentansprüche 1 bis 11 ein.

IV. Die Beschwerdeführerin beantragt, den Erlass einer Mitteilung nach Regel 71(3) EPÜ zu verfügen auf Grundlage der mit dem Schreiben vom 2. November 2016 eingereichten Patentansprüche und geänderten Seiten 3 und 4 der Beschreibung, eingereicht mit Schreiben vom 31. August 2012. Hilfsweise wird die Zurückverweisung an die Prüfungsabteilung beantragt.

V. Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Druckregelventil, insbesondere zur Kurbelwellengehäuse-Entlüftung bei Kraftfahrzeugmotoren, mit einem einen Einlass (12) und einen Auslass (14) aufweisenden Gehäuse (10), einer innerhalb des Gehäuses (10) angeordneten Ventilöffnung (30), einem die Ventilöffnung (30) in Abhängigkeit

einer Druckdifferenz öffnenden und schließenden Regelelement (20), und einem in der Ventilöffnung (30) angeordneten Hohlzylinder (32), der zum Öffnen und/oder Schließen des Ventils in Längsrichtung (34, 36) verschiebbar ist, dadurch gekennzeichnet, dass eine Einlassöffnung (42) des Hohlzylinders (32) einer Auslassöffnung (50) des Hohlzylinders (32) gegenüberliegt, wobei die Einlassöffnung (42), die Auslassöffnung (50) und die Ventilöffnung (30) zueinander koaxial sind, so dass der Hohlzylinder (32) bei geöffnetem Ventil in seiner Längsrichtung (34) durchströmbar ist, ein die Einlassöffnung (42) des Hohlzylinders (32) umgebendes Dichtelement (54) bei geschlossenem Ventil am Gehäuse (10) anliegt, und zum Verschließen der Auslassöffnung (15) des Hohlzylinders (32) ein starr mit dem Gehäuse (10) verbundenes Schließelement (48) vorgesehen ist."

VI. Die Argumente der Beschwerdeführerin können wie folgt zusammengefasst werden.

Anspruch 1 beruhe auf einer Kombination der ursprünglichen Ansprüche 1 bis 4, 6 und 8 und erfülle somit das Erfordernis des Artikels 123(2) EPÜ. Ebenso sei das Erfordernis des Artikels 84 EPÜ erfüllt. Sein Gegenstand sei auch neu gegenüber D1 und D2. Aus D1 seien sämtliche Merkmale des kennzeichnenden Teils nicht zu entnehmen. D2 zeige u.a. keinen Hohlzylinder, der bei geöffnetem Ventil in seiner Längsrichtung durchströmt werde und an dessen Einlassöffnung bei geschlossenem Ventil ein umgebendes Dichtelement am Gehäuse anliege, bzw. ein mit dem Gehäuse verbundenes Schließelement an seiner Auslassseite.

## **Entscheidungsgründe**

### *Artikel 123(2) EPÜ*

1. Die Kammer hat sich davon überzeugt, dass Anspruch 1 auf einer Kombination der ursprünglichen Ansprüche 1 bis 4, 6 und 8 beruht. Die Kammer sieht daher hinsichtlich Anspruch 1 das Erfordernis des Artikels 123(2) EPÜ als erfüllt an.

### *Artikel 84 EPÜ*

2. Die Kammer findet auch, dass Anspruch 1 deutlich gefasst ist (Artikel 84 EPÜ).

### *Artikel 54 EPÜ*

3. Aus der Begründung der angefochtenen Entscheidung, Punkt 4, ergibt sich, dass die Prüfungsabteilung die Merkmale, die denen des ursprünglichen Anspruchs 3 entsprechen und jetzt als erstes Merkmal im kennzeichnenden Teil von Anspruch 1 definiert sind, in D1 nicht offenbart sieht. Ebenso ergibt sich aus Punkt 4 der Entscheidungsgründe, dass die Prüfungsabteilung auch die Merkmale, die denen des ursprünglichen Anspruchs 6 entsprechen und die jetzt als letztes Merkmal im kennzeichnenden Teil von Anspruch 1 definiert sind, in D2 nicht offenbart sieht.

Die Kammer kommt zu dem gleichen Ergebnis.

- 3.1 Bei dem in Figuren 4 bis 6 der D1 gezeigten Ventil sind zwei teleskopartig ineinander verschiebbare Hohlzylinder 21 und 22 offenbart, die coaxial im

Ventilsitz 14 angeordnet sind. Durch eine Einlassöffnung 23 in seiner Mantelwand strömt ein Gas in den Hohlzylinder 21, strömt in axialer Flussrichtung in den Hohlzylinder 22 und verlässt diesen durch eine Auslassöffnung 23' in seiner Mantelwand. Die Einlass- bzw. Auslassöffnung 23 und 23' in den Mantelwänden der Zylinder sind nicht coaxial zur Ventilöffnung 14 angeordnet. Auch wenn man nur einen der Hohlzylinder 21 oder 22 mit dem in Anspruch 1 erwähnten einen Hohlzylinder identifizieren und folglich eine Einlass- bzw. Auslassöffnung im Bereich des coaxialen Übergangs zum zweiten Zylinder erkennen würde, so wäre die jeweils andere Öffnung des betrachteten Zylinders in seiner Mantelwand und somit nicht coaxial zur Ventilöffnung 14. Folglich ist zumindest das erste Merkmal im Kennzeichen von Anspruch 1 in D1 nicht offenbart.

- 3.2 D2 offenbart kein die Auslassöffnung des Hohlzylinders 13 verschließendes Schließelement.
- 3.3 Folglich ist das Erfordernis des Artikels 54(1) und (2) EPÜ hinsichtlich des in der Entscheidung entgegengehaltenen Stands der Technik erfüllt.

*Regel 71(3) EPÜ*

4. Die Beschwerdeführerin hat beantragt, dass die Kammer den Erlass einer Mitteilung nach Regel 71(3) EPÜ über die Erteilung eines Patents verfüge. Dieser Antrag ist allerdings unbegründet.

Der Erlass der Mitteilung setzt nämlich voraus, dass eine Prüfung aller Erfordernisse des EPÜ durchgeführt wurde und zum Ergebnis geführt hat, dass sämtliche Erfordernisse erfüllt sind (Artikel 97(1) EPÜ).

Im Prüfungsverfahren wurde bisher nur die Neuheit des beanspruchten Gegenstands gegenüber D1 und D2 geprüft. Im Beschwerdeverfahren wurde der Gegenstand von Anspruch 1 substantiell geändert, mit dem Ergebnis, dass der die Entscheidung begründende Einwand mangelnder Neuheit behoben wurde. Damit bleibt aber unter anderem zu prüfen, ob das Erfordernis des Artikels 56 EPÜ erfüllt ist, so dass die Verfügung eines Erlasses einer Mitteilung nach Regel 71(3) EPÜ unbegründet erfolgen würde.

5. Die Kammer hat deshalb entschieden, entsprechend dem Hilfsantrag der Beschwerdeführerin, die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an die Prüfungsabteilung zurückzuverweisen (Artikel 111 (1) EPÜ).

In diesem Zusammenhang bemerkt die Kammer, dass die Neuheit des Gegenstandes des Anspruchs 1 nur gegenüber D1 und D2 geprüft wurde. Die Erfordernisse der Artikel 123(2) und 84 EPÜ sind ebenfalls nur insoweit geprüft worden, wie sie die deutliche Fassung des unabhängigen Anspruchs 1 und seine Offenbarung in den ursprünglich eingereichten Unterlagen betreffen. Die zweiteilige Fassung (Regel 43(1) EPÜ) ist auch nicht geprüft worden. Eine Prüfung, ob diese Erfordernisse auch im Hinblick auf die Änderungen der abhängigen Ansprüche oder der Beschreibung erfüllt sind, wurde nicht durchgeführt.



## Entscheidungsformel

### Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird zur weiteren Entscheidung an die Prüfungsabteilung zurückverwiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Schneider

M. Harrison

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt